

Ehrenordnung



Turn- und Sportverein

Hammenstedt e. V.

Gegründet 1910

Beschluss Mitgliederversammlung 16.03.2019

Ehrenordnung des Turn- und Sportvereins Hammenstedt e.V.

Nach § 18 der Satzung ist der Gesamtvorstand ermächtigt, u.a. eine Ehrenordnung zu erlassen.

Mit der nachfolgenden Ehrenordnung sollen die Grundzüge für die Verleihung von Ehrungen durch den Turn- und Sportverein Hammenstedt e.V. festgelegt werden. Insoweit tritt der Gesamtvorstand von seinem satzungsmäßigen Recht zurück. Er füllt die Ehrenordnung durch eigene Festsetzungen aus.

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit mit dem Verein gefestigt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrenbekundungen unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes zu standardisieren und damit zu vereinfachen (Transparenz).

§ 1 Ehrung für treue Mitgliedschaft

1. Die Ehrung für langjährige und unterbrechungsfreie Vereinszugehörigkeit erfolgt nach
 - 10 Jahren: durch Urkunde,
 - 25 Jahren: durch Urkunde, Nadel mit Bronzekranz, Präsent,
 - 40 Jahren: durch Urkunde, Nadel mit Silberkranz, Präsent,
 - 50 Jahren: durch Urkunde, Nadel mit Goldkranz, Präsent,
 - darauf folgend alle 10 Jahre mit Urkunde und Präsent.

§ 2 Ehrung für besondere Verdienste

1. Mitglieder, die im Vorstand oder ehrenamtlich im Verein über Jahre mitgearbeitet haben, werden bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus der Funktion oder Tätigkeit geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Urkunde und/oder Präsent.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen, wenn ein Mitglied besondere Verdienste um den Verein erworben hat und **entweder**
 - a) eine 50-jährige Mitgliedschaft nachweisen und das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) anstelle der 50-jährigen Mitgliedschaft mindestens 25 Jahre im Vorstand oder im Verein ehrenamtlich tätig war.
2. Zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzender kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre Vorsitzende/Vorsitzender des Vereins war. Die/der Ernante ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes teilzunehmen.
3. Vorstehend ernannte Mitglieder sind im Folgejahr, in dem das 80. Lebensjahr vollendet wurde, beitragsfrei.

§ 4 Geburtstage

1. Mitglieder, die das 50., 60., 70., 75. Lebensjahr vollenden und darauf folgend alle 5 Jahre, erhalten eine Glückwunschkarte.
2. Bei offizieller Einladung des Vereins wird ein Präsent überreicht.

§ 5 Todesfälle

1. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Vereinsmitglieds wird eine Beileidskarte zugestellt.

§ 6 Besondere Anlässe

1. Bei weiteren persönlichen Anlässen, wie Hochzeiten, Jubelhochzeiten, gratuliert der Verein mittels Glückwunschkarte. Bei einer offiziellen Einladung wird ein Präsent überreicht.

§ 7 Ehrung durch Verbände oder Kommunen

1. Der Gesamtvorstand kann für Mitglieder mit besonderen Verdiensten bei den zuständigen Fachverbänden, der Stadt Northeim oder anderen Einrichtungen nach deren Richtlinien Ehrungen beantragen. Vorschläge können von den Abteilungen oder Fachbereichen unterbreitet werden.

§ 8 Sonstiges

1. Dem Gesamtvorstand bleibt es nach § 18 der Satzung frei, mit einfacher Mehrheit über Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen zu entscheiden.
2. Über unvorhergesehene nicht geregelte Anlässe entscheiden bei Eilbedürftigkeit 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes; der Gesamtvorstand ist hierüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
3. Ehrungen werden grundsätzlich während der Hauptversammlung oder anderen offiziellen Veranstaltungen des Vereins vorgenommen. Bei Abwesenheit wird die Auszeichnung dem zu Ehrenden persönlich zugestellt.